

# Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf



Stahnsdorf, den 28. Februar 2007

6. Jahrgang, Nr. 02

Inhaltsverzeichnis:	Seite/n
<b>Bekanntmachungen</b>	II–VI
• Frühzeitige öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 10 „Gewerbhof Priesterweg“ der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde	II
• Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ der Gemeinde Stahnsdorf in der Fassung Dezember 2006	II
• Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Stahnsdorf zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen im Ortsteil Sputendorf	II–IV
• Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Stahnsdorf zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen im Ortsteil Schenkenhorst	IV–VI
• Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinde Stahnsdorf über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen im Zusammenhang mit der Ortsbeiratswahl Sputendorf am 01. April 2007	VI
• Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Sputendorf am 01. April 2007 – Feststellung und Zulassung der Bewerber	VI
<b>Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Sitzung Nr. 01/2007 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 15.02.2007 – öffentlicher Teil –</b>	VI–XI
• Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Lindenstraße“ (Fassung Dezember 2006/Januar 2007) in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde	VI–VII
• Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lindenstraße“ in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde – Fassung April 1993 (Flur 6, Flurstücke 15/1, 15/2, 18/1, 18/2, 331 und 332)	VII
• Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wohnbebauung an der Großbeerenstraße“ (Fassung Dezember 2006) in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde	VII
• Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung an der Großbeerenstraße“ in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde – Fassung März 1999 (Flur 1, Flurstück 698)	VII
• Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken, welche im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ der Gemeinde Stahnsdorf (Fassung: März 2006) vorgebracht wurden	VII–VIII
• Beschluss über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ der Gemeinde Stahnsdorf (Fassung Dezember 2006)	VIII
• Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung)	VIII–X
• Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte	X–XI
• Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über Grundlagen, Erlaubnis und Qualität der Tagespflege und die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen	XI
<b>Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse der Sitzung Nr. 01/2007 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 15.02.2007 – öffentlicher Teil –</b>	XI–XII
<b>Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse der Sitzung Nr. 01/2007 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 15.02.2007 – nichtöffentlicher Teil –</b>	XII
<b>Allgemeines</b>	XII
• Frühjahrsputz in der Gemeinde Stahnsdorf am 31. März 2007	XII
• Immobilienangebote der Gemeinde Stahnsdorf	XII
• Sitzungstermine der Gemeinde Stahnsdorf im März 2007	XII
• Bekanntgabe des Termins zur Durchführung des Tages des offenen Denkmals	XII

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Der Bürgermeister, Gemeindeverwaltung Stahnsdorf, Annastr. 3, 14532 Stahnsdorf, Tel.: (0 33 29) 6 46 - 0  
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf erscheint nach Bedarf.  
Es ist dem Stahnsdorfer Ortsanzeiger beigelegt und liegt in der Gemeindeverwaltung kostenlos aus.

### Auflage:

2.000 Exemplare

### Satz und Layout:

Teltower Stadt-Blatt Verlags- und Presse GmbH, 14513 Teltow, Potsdamer Straße 57, Tel. (0 33 28) 31 64 50

### Druck u. Weiterverarbeitung:

Sauer Druck & Werbung

## Bekanntmachungen

### Frühzeitige öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 10 „Gewerbehof Priesterweg“ der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 10 „Gewerbehof Priesterweg“ der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde, Stand: Januar 2007 wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

**vom 12. März 2007 bis einschließlich 30. März 2007**

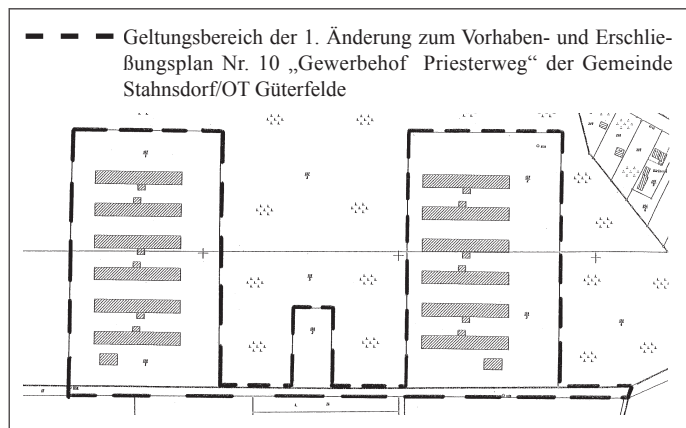
in der Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung, Raum D 01, Annastraße 3 in 14532 Stahnsdorf öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Anregungen und Bedenken zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden in der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3 in 14532 Stahnsdorf zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Dienststunden sind:

<b>Montag</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
<b>Dienstag</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
<b>Freitag</b>	von 8.00–12.00 Uhr

gez. Enser, Bürgermeister



### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ der Gemeinde Stahnsdorf in der Fassung Dezember 2006

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ der Gemeinde Stahnsdorf in der Fassung Dezember 2006 wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 12. März 2007 bis einschließlich 13. April 2007**

in der Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung, Raum D 01, Annastraße 3 in 14532 Stahnsdorf öffentlich ausgelegt. Es liegen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB umweltbezogene Stellungnahmen des Landesumweltamtes Brandenburg/ Regionalabteilung West vom 14.02.2006 vor.

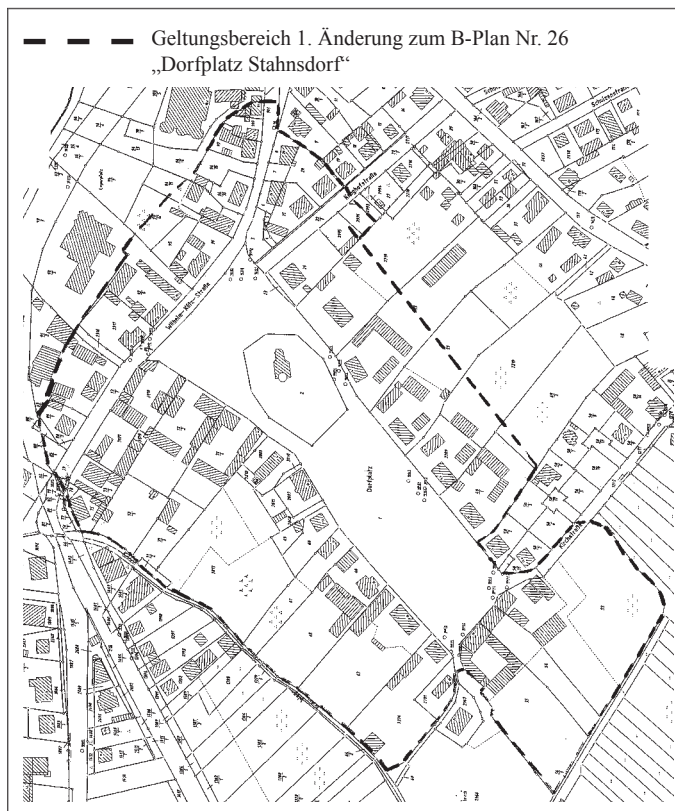
Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Anregungen und Bedenken zu dem Plan schriftlich oder während der Dienststunden in der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3 in 14532 Stahnsdorf zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Dienststunden sind:

<b>Montag</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
<b>Dienstag</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
<b>Freitag</b>	von 8.00–12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Enser, Bürgermeister



### Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2006 mit Beschluss-Nr. 06/089 die Satzung der Gemeinde Stahnsdorf zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen im Ortsteil Sputendorf (Gestaltungssatzung Sputendorf) beschlossen. Die Satzung ist dem Landkreis Potsdam-Mittelmark angezeigt worden. Die rechtsaufsichtliche Prüfung AZ: 48/06 vom 31.01.2007 hat keine Rechtsmängel ergeben. Die ausgefertigte Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

### Satzung der Gemeinde Stahnsdorf zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen im Ortsteil Sputendorf (Gestaltungssatzung Sputendorf)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) i. V. m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I Nr. 12, S. 210), geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 273) hat die Gemeindevertretung Stahnsdorf in ihrer Sitzung am 02. November 2006 mit Beschluss Nr. 06/089 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung gilt für das im beiliegenden Kartenausschnitt eingegrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Bauweise und Fassadengestaltung

1. Hauptgebäude sind traufständig zu errichten.  
Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn
  1. ein Hauptgebäude zugunsten der Wiederherstellung eines Vierseithof anstelle eines giebelständigen Nebengebäudes errichtet wird
  2. aufgrund einer geringen Grundstücksbreite die Errichtung eines traufständigen Gebäudes nicht möglich ist, das Erscheinungsbild im Ort untergeordnet ist und eine Reihung von mehr als 2 giebelständigen Gebäuden nicht auftritt.
2. Außenwände der Hauptgebäude sind zu verputzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Gebäude am Ernst-Thälmann-Platz und die Gebäude Wilhelm-Pieck-Straße 13 und 14, soweit sie in ihrem Bestand erhalten bleiben. Für untergeordnete Bauteile, wie Sockel, Gesimse und Vorlagen sind Klinker, Sichtbeton oder Naturstein zulässig.

3. Ausnahmsweise können rot oder gelb verklincerte Außenwände zugelassen werden, wenn ein Hauptgebäude zugunsten der Wiederherstellung eines Vierseithofes anstelle eines Nebengebäudes errichtet wird.
4. Die Außenwände sind in Natursandfarben, Gelb-, Ocker- und Brauntönen, hellen Grau-, Grün- und Rottönen und Weiß zulässig.

### § 3 Dachgestaltung

1. Als Material für die Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur Tonziegel und Betondachsteine in den Farben rot bis rotbraun sowie auch Schieferendeckungen in schwarz zulässig.
2. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer beidseitig gleichen Dachneigung von 30° bis 50° zu errichten. Ausnahmen bilden die Gebäude am Ernst-Thälmann-Platz und das Wohngebäude Wilhelm-Pieck-Straße 13, soweit sie in ihrem Bestand erhalten bleiben.
3. Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer auszuführen. Ausnahmsweise können Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 50° zugelassen werden, wenn ein Hauptgebäude anstelle eines Nebengebäudes mit Pultdach errichtet wird.
4. Dachüberstände dürfen eine Tiefe von 0,5 m nicht überschreiten.

### § 4 Einfriedungen

1. In direkter Front der Hauptgebäude (Vorgartenbereich) sind nur Holzstaketenzäune, schmiedeeiserne und Metallzäune und gemauerte Sockel in Verbindung mit diesen Zäunen in einer Höhe bis 1,30 m zulässig. Zulässig sind auch Hecken in Verbindung mit diesen Zäunen.
2. Seitlich vom Vorgartenbereich sind weiterhin Ziegel-, Klinker-, Natursteinmauern und Hecken in einer Höhe bis 1,80 m zulässig.
3. Zäune sind nur in dunkelgrün, braun, schwarz und in Grautönen zulässig; Ziegel- und Klinkermauern nur in Gelb- und Rotfarbtönen.
4. Die Einfriedung des Sputendorfer Friedhofes ist von den in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen ausgenommen.

### § 5 Müllabstellplätze

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter (Hausmüllcontainer) sind so einzugrünen oder einzuhausen, dass sie vom Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, also

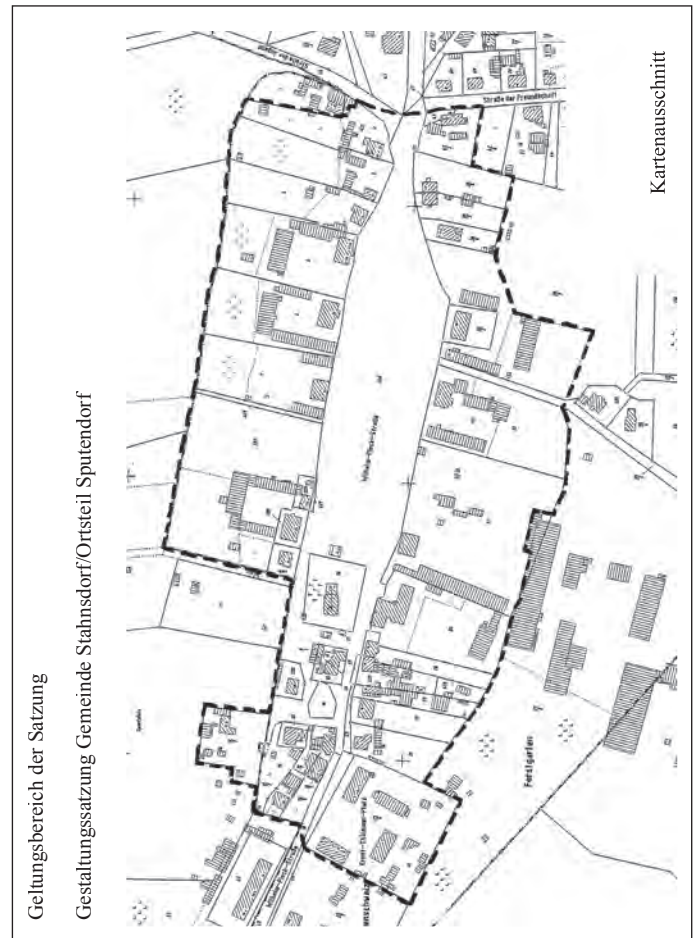
- die Vorschriften zur Bauweise und Fassadengestaltung des § 2 Abs. 1 bis 4 missachtet
- gegen die Vorschriften über die Dachgestaltung des § 3 Abs. 1 bis 4 verstößt
- Einfriedungen abweichend von § 4 Abs. 1 bis 3 gestaltet.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stahnsdorf, 03. November 2006  
gez. Enser, Bürgermeister



## Begründung zur Satzung der Gemeinde Stahnsdorf zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen im Ortsteil Sputendorf

**1. Geschichte des Ortes Sputendorf und bestimmende städtebauliche Elemente**  
Sputendorf ist ein typisches mittelalterliches Angerdorf, welches 1375 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Es ist gekennzeichnet durch die das Dorf durchlaufende Hauptstraße, die sich am historischen Dorfeingang gabelte, den zentral im Dorf gelegenen Platz umrahmte und sich am Platze wieder vereinte. Im westlichen Bereich des Dorfplatzes befindet sich die Dorfkirche mit dem Friedhof. Die Kirche steht unter Denkmalschutz und unterliegt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Die historischen Gehöfte der Bauern und Kossäten befanden sich an den Außenseiten der Straße, wobei die ursprünglichen Adels-, Lehnschulzengüter und Vollbauernhöfe in der Mitte des Dorfes lagen, während die ehemaligen Kossäten- und Büdnerstellen sich zu beiden Seiten Richtung Ortsausgang anschlossen. Diese Struktur ist noch heute vorhanden und deutlich ablesbar.

Die in der Dorfmitte befindlichen Gehöfte waren seit dem 19. Jh. als Vierseithöfe ausgebildet, d.h. mit traufständig zur Straße stehendem Wohnhaus, der Scheune an der Rückfront und dem Stall- bzw. Remisengebäude an den beiden Hofseiten. Auch die Kossäten- und Büdnerhäuser standen traufseitig der Straße zugewandt und verfügten teilweise über Wirtschaftsgebäude. Während die straßenseitigen Wohnhäuser als eingeschossige Putzbauten, teilweise mit Stuckapplikationen errichtet wurden, ist bei Neben- und Wirtschaftsgebäuden ein bescheidenes äußeres Sichtmauerwerk, teilweise mit Ziergesimsen typisch.

Besondere Ausnahmen hiervon bilden die ursprünglich am Dorfrand errichteten zweigeschossigen Tagelöhnerhäuser von 1892 und 1894 und das zweigeschossige Beamtenhaus am Ernst-Thälmann-Platz, das Wohnhaus auf dem ehemaligen Gut, die ehemalige Schule sowie der Gasthof in der Wilhelm-Pieck-Straße, welche in Ziegelmauerwerk errichtet wurden.

Scheunen und Stallgebäude der Vierseithöfe sind eingeschossig mit mannshohem Dachgeschoss. Die Scheunen sind mit Satteldach ausgebildet, seitliche Wirtschaftsgebäude findet man sowohl mit Sattel- als auch mit Pultdach. Straßenseitige Eingänge zu den repräsentativen Wohnhäusern der Vierseithöfe über Treppen und rückwärtige bzw. seitliche Eingänge zu den anderen Wohnhäusern prägen das Ortsbild. Vor- und Obstgärten, Einfriedungen, Hofeinfahrten und Hofpflasterungen vervollständigen die Dorfgrundstücke.

### 2. Zielstellung

Die Satzung zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen im Ortsteil Sputendorf dient dazu, das Erscheinungsbild des historischen Angerdorfes in seiner städtebaulichen Gestalt zu bewahren.

### 3. Begründung der einzelnen Festsetzungen der Satzung

#### Zu § 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beinhaltet den ältesten Teil des Dorfes. Dabei handelt es sich um die Grundstücke um den Dorfanger bis zum Ernst-Thälmann-Platz mit den ehemaligen Tagelöhner- und Beamtenhäusern. Im Geltungsbereich befinden sich einschließlich der Dorfkirche gegenwärtig 36 Hauptgebäude. Der Ort Sputendorf ist im 20. Jahrhundert entlang der aus dem Ort herausführenden Straßen erheblich baulich gewachsen. Es ist aber festzustellen, dass diese Bereiche über keine städtebaulich homogene Struktur verfügen.

#### Zu § 2. Bauweise und Fassadengestaltung

##### Punkt 1:

Das Dorfbild ist geprägt durch traufständig stehende Hauptgebäude. Von allen Hauptgebäuden im Geltungsbereich stehen 91 Prozent traufständig zum öffentlichen Straßenraum. Dieses Gestaltungsmerkmal wird in § 2.1 der Gestaltungssatzung festgesetzt.

Ausnahme bilden die Gebäude am Ernst-Thälmann-Platz, die auf dem Grundstück platzartig angeordnet sind. Auch die ehemaligen Stall- und Remisengebäude der 6 Vierseithöfe Wilhelm-Pieck-Straße 10, 12, 25, 27, 28 und 29, die gegenwärtig als



Nebengebäude genutzt werden, sind auf den Grundstücken giebelständig angeordnet. Auf den Grundstücken Wilhelm-Pieck-Straße 9A wurde im Jahr 1996 und auf dem Grundstück Wilhelm-Pieck-Straße 17 im Jahr 2005 ebenfalls giebelständige Wohngebäude errichtet.

In der Satzung festgelegte zulässige Ausnahme von der Festsetzung traufständiger Hauptgebäude ist die Errichtung von Hauptgebäuden anstelle von ehemaligen giebelständigen Nebengebäuden, um dadurch Erhalt oder auch Wiederherstellung der Vierseithöfe zu erreichen.

Ausnahmsweise können auch auf anderen Grundstücken giebelständige Gebäude errichtet werden, wenn aufgrund einer geringen Grundstücksbreite die Errichtung eines traufständigen Gebäudes nicht möglich ist, das Erscheinungsbild im Ort untergeordnet ist und eine Reihung von mehr als 2 giebelständigen Gebäuden nicht auftritt. Durch diese Ausnahmeregelung sollen unnötige Härtefälle für Grundstückseigentümer mit schmalen Grundstücken vermieden werden.

Punkt 2. bis 4.

Das Dorfbild ist wesentlich geprägt durch farbig verputzte Hauptgebäude. Dieser Fassadentyp wird ergänzt durch Sockel aus Klinkern, Sichtbeton oder Naturstein. Schmuckelemente an den Fassaden treten auch im Bereich der Fenster und Türen auf. Vorhandene Ausnahmen sind die Gebäude am Ernst-Thälmann-Platz, das Wohnhaus Wilhelm-Pieck-Straße 13, die ehemalige Schule Wilhelm-Pieck-Straße 14 sowie die ehemaligen Stall- und Remisengebäude der Vierseithöfe. Diese Bauten bestehen aus Backstein- oder Ziegelmauerwerk.

Zulässige Ausnahmen sind rot oder gelb verklinkerte Fassaden bei der Errichtung von Hauptgebäuden anstelle von ehemaligen Stall- und Remisengebäude der Vierseithöfe.

Durch § 2.2 und § 2.3 der Gestaltungssatzung wird diese Gestaltungsstruktur festgesetzt.

Bei der Farbgebung wurde eine umfangreiche Farbpalette vorgegeben, bei der nur dunkle Farbtöne sowie die Farbe Blau ausgeschlossen wurden.

Zu § 3 Dachgestaltung

Die Dachlandschaft hat für das Ortsbild in diesem Teil der Gemeinde Sputendorf eine prägende Bedeutung. Bestimmte Gesetzmäßigkeiten, die aufgrund ihrer Häufung ortsspezifisch sind, machen die Dachlandschaft aus.

Die Dächer der Hauptgebäude um den Dorfanger sind geprägt durch Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit roter oder rotbrauner Dacheindeckung aus Betondachsteinen oder Tonziegeln. Aber auch schwarze Schieferendeckungen treten auf. Bei Nebengebäuden sind neben Satteldächern auch Pultdächer anzutreffen.

Die bestimmende Dachneigung der Hauptgebäude liegt zwischen 30° und 50° und ist bei 90 Prozent der Gebäude zu finden. Dachüberstände haben nur eine geringe Breite von max. 0,5 Meter.

Die Festsetzungen zur Dachgestaltung dienen dem Erhalt dieses Erscheinungsbildes.

Ausnahme bildet wieder das historische Gebäudeensemble am Ernst-Thälmann-Platz und das Wohnhaus Wilhelm-Pieckstraße 13. Diese Gebäude haben nur eine Dachneigung von ca. 20°.

Zu § 4 Einfriedungen

Einfriedungen dienen dazu Grundstücke gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sowie Nachbargrundstücken abzugrenzen und das Grundstück gegenüber unbefugtem Betreten oder Einsichtnahme zu schützen. Durch ihr Aussehen können Einfriedungen das Erscheinungsbild der Grundstücke positiv ergänzen.

In Sputendorf sind Holzstaketenzäune, schmiedeeiserne und Metallzäune als auch Hecken in Verbindung mit diesen Zäunen anzutreffen. Ein Teil der Zäune verfügt über gemauerte Sockel. Die Höhe der Zäune variiert zwischen 0,90 m und 1,30 m. Bei den 6 Vierseithöfen, die alle eine große Grundstücksbreite haben, sind seitlich vom Vorgartenbereich, links und rechts der Hofeinfahrt auch Ziegelmauern in einer Höhe bis 1,80 m anzutreffen. Diese erfüllen dort die Funktion eines Sichtschutzes. Materialvorgabe, Höhenbegrenzung und Farbgebung der Einfriedungen wurden unter Bezugnahme auf die prägenden vorhandenen Gestaltungselemente der Einfriedungen am Sputendorfer Dorfanger festgesetzt.

Ausgenommen von den genannten Gestaltungsprinzipien ist die Einfriedung des Sputendorfer Friedhofes, die eine Natursteinmauer ist.

Zu § 5 Müllabstellplätze

Die Festsetzung über die Eingrünung oder Einhausung von Müllabstellplätzen dient dazu, dass das Erscheinungsbild der Grundstücke durch derartige Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 21.12.2006 mit Beschluss-Nr. 06/128 die Satzung der Gemeinde Stahnsdorf zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen im Ortsteil Schenkenhorst (Gestaltungssatzung Schenken-

horst) beschlossen. Die Satzung ist dem Landkreis Potsdam-Mittelmark angezeigt worden. Die rechtsaufsichtliche Prüfung AZ: 04/07 vom 01.02.2007 hat keine Rechtsmängel ergeben. Die ausgefertigte Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

## Satzung der Gemeinde Stahnsdorf zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen im Ortsteil Schenkenhorst (Gestaltungssatzung Schenkenhorst)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) i. V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I Nr. 12, S. 210), geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 273) hat die Gemeindevertretung Stahnsdorf in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2006 mit Beschluss Nr. 06/128 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Fassadengestaltung

- 1) Die Außenwände von Hauptgebäuden sind zu verklinkern oder zu verputzen. Für untergeordnete Bauteile, wie Sockel, Gesimse, Vorlagen sind Klinker, Sichtbeton oder Naturstein zulässig.
- 2) An den Giebeln von Hauptgebäuden sind zwischen First und Traufe Holzverkleidungen zulässig.
- 3) Außenwände und Holzverkleidungen an den Giebeln von Hauptgebäuden sind farblich in Natursandfarben, Gelb-, Ocker- und Brauntönen, hellen Grau- und Grüntönen und Weiß zu halten. Klinkerflächen sind in rot oder gelb zu halten.

### § 3 Dachform und Dachneigung

- 1) Hauptgebäude müssen mit beidseitig gleicher Dachneigung zwischen 30° bis 50° ausgeführt werden.
- 2) Zulässig sind für die Hauptgebäude Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer. Bei Garagen und anderen Nebengebäuden sind auch Flachdächer und Pultdächer zulässig.
- 3) Als Material für die Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur Tonziegel oder Betondachsteine in den Farben rot bis braun und anthrazit zulässig.
- 4) An den Traufen von Hauptgebäuden sind Dachüberstände von höchstens 0,75 m zulässig.
- 5) An den Giebeln von Hauptgebäuden sind Dachüberstände von höchstens 0,6 m zulässig.

### § 4 Einfriedungen

- 1) An den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Einfriedungen bis zu 1,30 m Höhe aus Naturholz, Schmiedeeisen und Metall zulässig. Mauern und anderweitig geschlossene Einfriedungen sind an Grenzen zu öffentlichen Straßen nicht zulässig.
- 2) Pfeiler und Zaunpfosten aus Sichtbeton und Mauerwerk sind zulässig.
- 3) Einfriedungen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
- 4) Die Einfriedung des Schenkenhorster Friedhofes ist von den in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen ausgenommen.

### § 5 Müllabstellplätze

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter (Hausmüllcontainer) sind so einzugrünen oder einzuhausen, dass sie vom Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, also

- die Vorschriften zur Fassadengestaltung des § 2 Abs. 1 bis 3 missachtet
- gegen die Vorschriften über die Dachform und Dachneigung des § 3 Abs. 1 bis 5 verstößt
- Einfriedungen abweichend von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 gestaltet

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten

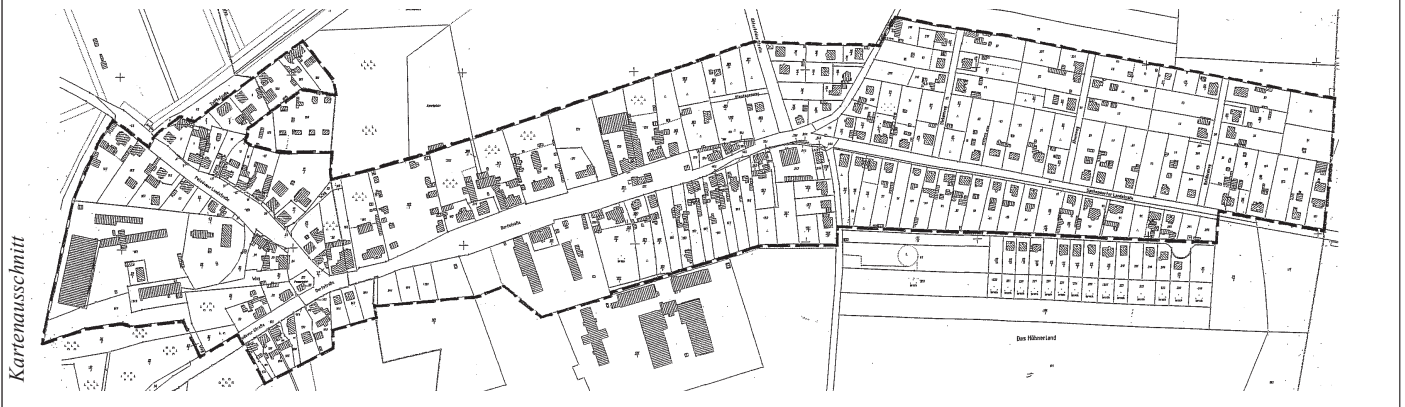
Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stahnsdorf, 22. Dezember 2006  
gez. Enser, Bürgermeister

Anlage:  
Kartenausschnitt mit dem Geltungsbereich der Satzung

Geltungsbereich der Satzung

Gestaltungssatzung Gemeinde Stahnsdorf/Ortsteil Schenkenhorst



## Begründung zur Satzung der Gemeinde Stahnsdorf zur Gestaltung der Gebäu- de und Freiflächen im Ortsteil Schenkenhorst (Gestaltungssatzung Schenkenhorst)

### 1. Einleitung

Der Ort Schenkenhorst ist ein Straßendorf. Der Ort ist geprägt durch sowohl trauf- als auch giebelständige Gebäude, die entlang der Straße auf verhältnismäßig schmalen Grundstücken mit durchschnittlichen Breiten von 20 Metern stehen. Nur im Bereich der Dorfstraße gibt es einige große Vierseithöfe, so z.B. Dorfstraße 10, Dorfstraße 12 und Dorfstraße 22.

An der Dorfstraße befindet sich auch die Dorfkirche mit Friedhof und das unter Denkmalschutz stehende Landarbeiterhaus Dorfstraße 18.

Das Bürgerhaus des Ortsteils Schenkenhorst befindet sich auf dem Grundstück Dorfstraße 26. Das als Schulhaus errichtete Gebäude steht seit dem Jahr 2005 ebenfalls unter Denkmalschutz. In dem Gebäude sind heute 2 Wohnungen, eine Arztpraxis, das Büro der Ortsteilbürgermeisterin und der Gemeindegaststätte untergebracht. Auf dem hinteren Grundstücksgelände wurde zu DDR-Zeiten ein Gemeindekindergarten errichtet. Das Kindergartengebäude wurde inzwischen erweitert und saniert.

Schenkenhorst hat ein Baugebiet südlich des Ortes parallel zur Sputendorfer Landstraße. In dem Gebiet sind bisher 14 Wohnhäuser neu errichtet worden. Weiterhin verfügt Schenkenhorst über eine rechtskräftige Innen-/ Außenbereichssatzung. Im Innenbereich des Ortes gibt es noch mehrere unbebaute Grundstücke, vor allem im Bereich der Sputendorfer Landstraße und des Rotdorn-, Ahorn- und Birkenweges.

### 2. Zielstellung

Die Satzung zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen in der Ortslage Schenkenhorst dient dazu, das Erscheinungsbild des historischen Straßendorfes in seiner städtebaulichen Gestalt zu bewahren und für Um- und Neubauten von Wohnhäusern und anderen Hauptgebäuden derartige gestalterische Regelungen zu treffen, das sich die Gebäude in das Dorfbild einfügen.

Nachfolgend wird die Bedeutung und der Sinn der einzelnen Paragraphen erläutert.

### 3. Begründung der einzelnen Festsetzungen der Satzung

#### Zu § 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beinhaltet den Ort Schenkenhorst, ausgenommen das Baugebiet südlich der Sputendorfer Landstraße. Für das Baugebiet wurden durch die Baugebietssatzung gestalterische Festsetzungen getroffen. Ausgenommen aus dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wurde weiterhin die Milchviehanlage südlich des Grundstückes Dorfstraße 30, die sich im Außenbereich befindet. Die Anlage ist aufgrund der Lage hinter der dichten straßenbegleitenden Wohnbebauung für das Dorfbild nicht bestimmend.

Der Reiterhof Wothke, der sich am westlichen Ortsausgang im Außenbereich befindet, liegt im Geltungsbereich der Satzung. Aufgrund des Reiterhofbetriebes mit Gaststätte hat das Grundstück touristische Bedeutung und es ist auch durch seine Lage an der Nudower Straße ortsbildbestimmend.

#### Zu § 2. Fassadengestaltung

Das Dorfbild ist wesentlich geprägt durch farbig verputzte Hauptgebäude. Ein kleinerer Teil der Gebäude von etwa 10 Prozent verfügt aber auch über verklüftete Gebäudefassaden. Beide Fassadentypen werden ergänzt durch einen in Bezug auf Farbe, Material oder Struktur anders gestalteten Sockel. Vereinzelt treten Schmuckelemente aus Klinkern, Sichtbeton oder Naturstein auch im Bereich der Fenster auf, so z.B. Dorfstraße 8 und 22, Potsdamer Landstraße 8 und 14. Diese Gestaltungsmerkmale werden in § 2.1 der Gestaltungssatzung festgesetzt.

Großflächige Holzverkleidungen an Außenwänden sind in Schenkenhorst nicht anzutreffen. Derzeit gibt es ein Holzhaus im Ort.

Um modernen Gestaltungsformen von Fassaden nicht völlig auszuschließen und damit einen Gestaltungsspielraum zu gewähren, sind Holzverkleidungen an den Giebeln zwischen First und Traufe gemäß § 2.2 der Gestaltungssatzung zulässig. Als Farbe von Außenwänden und Holzverkleidungen sind in Schenkenhorst bei Klinkerfassaden rot und gelb, bei Putzfassaden verschiedene Sand-, Gelb-, Ocker und Brauntöne, Weiß sowie helle Grau- und Grüntöne anzutreffen. Diese Farbpalette wird unter § 2.3 festgesetzt.

#### Zu § 3 Dachgestaltung

Die Dachlandschaft hat für das Ortsbild einer Gemeinde prägende Bedeutung. Bestimmte Gesetzmäßigkeiten wie Dachformen, Dachneigungen und Dachfarben, die aufgrund ihrer Häufung ortsspezifisch sind, machen die Dachlandschaft aus.

Die bestimmende Dachneigung der Hauptgebäude in Schenkenhorst liegt zwischen 30 Grad und 50 Grad. Nur bei 11 Prozent der Hauptgebäude ist die Dachneigung geringer als 30 Grad.

Als Dachformen der Gebäude im Ort sind Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer ortsspezifisch. Nur bei 7 Hauptgebäuden sind Pultdächer, Mansarddächer und Flachdächer anzutreffen. Bei Nebengebäuden sind dagegen häufig Flach- und Pultdächer anzutreffen.

Das bestimmende Material der Dächer in Schenkenhorst sind Betondachsteine und Tonziegel im Farbton rot bis braun bei 70 Prozent der Hauptgebäude. Ältere Dacheindeckungen mit betonfarbenen Dachsteinen und Dacheindeckungen aus Wellasbest, Dachpappe und Dachpappenschindeln machen derzeit noch 15 Prozent aus, neue anthrazitfarbene Dacheindeckungen ebenfalls 15 Prozent.

Durch die Festsetzung unter § 3.3 soll erreicht werden, dass die Dachlandschaft ein einheitlicheres Bild abgibt und zum Beispiel blaue oder grüne Dächer zukünftig ausgeschlossen werden.

Die in Schenkenhorst vorzufindenden Dachüberstände im Trauf- und Giebelbereich sind gering und bei fast allen Hauptgebäuden kleiner als 1 Meter. Deshalb wird in der Festsetzung 3.4 und 3.5 für den Traufbereich der Häuser ein maximaler Dachüberstand von 0,75 m festgesetzt, für den Giebelbereich 0,6 m.

#### Zu § 4 Einfriedungen

Einfriedungen dienen dazu, Grundstücke gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sowie Nachbargrundstücken abzugrenzen und das Grundstück gegen unbefugtes Betreten oder Einsichtnahme zu schützen. Durch ihr Aussehen können Einfriedungen das Erscheinungsbild der Grundstücke gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche positiv ergänzen.

In Schenkenhorst sind Holz-, Metall- und schmiedeeiserne Zäune in einer Höhe zwischen 0,90 m und 1,20 m anzutreffen. Bei dieser Höhe der Einfriedung bleibt die Fassade des dahinter befindlichen Hauptgebäudes sichtbar und vom Straßenraum erlebbar. Deshalb erfolgt in der Gestaltungssatzung unter § 4.1. eine Höhenbegrenzung der Einfriedung an öffentlichen Verkehrsflächen auf 1,30 m. Mauern und andere geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.

Auch bei der Materialwahl der straßenseitigen Einfriedung werden die im Ort vorhandenen Materialien: Holzzäune, Schmiedeeiserne Zäune und Metallzäune festgesetzt. Ergänzt werden können diese Einfriedungen durch Pfeiler und Zaunpfosten aus Mauerwerk und Sichtbeton.

Ausgenommen von den genannten Gestaltungsprinzipien ist die Einfriedung des Schenkenhorster Friedhofes, die eine Natursteinmauer ist.

#### Zu § 5 Müllabstellplätze

Die Festsetzung über die Eingrünung oder Einhausung von Müllabstellplätzen dient dazu, dass das Erscheinungsbild der Grundstücke durch derartige Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Wahlbehörde der Gemeinde Stahnsdorf über  
das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen im Zusammenhang mit der  
Ortsbeiratswahl Sputendorf am 01. April 2007**

1. Das Wählerverzeichnis für die Ortsbeiratswahl Sputendorf am 01. April 2007, in das von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen des Ortsteils Sputendorf eingetragen werden, die am 25. Februar 2007 (Stichtag) in dem Wahlbezirk gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz angemeldet sind, liegt in der Zeit vom 05.03. bis 09.03.2007 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Stahnsdorf (Wahlbehörde), Einwohnermeldeamt, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf während der Dienststunden

<b>Montag</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
<b>Dienstag</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
<b>Freitag</b>	von 8.00–12.00 Uhr

gem. § 23 Abs. 3 BbgKWahlG zur Einsichtnahme aus.

2. Jeder Bürger des Ortsteils Sputendorf hat während der vorgenannten Zeit das Recht, die Richtigkeit seiner ins Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen und, soweit er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, das Wählerverzeichnis einzusehen.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 16. März 2007 bei der o. a. Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten.

Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Antrag. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde zum Antrag kann Beschwerde erhoben werden.

3. Jede wahlberechtigte Person kann bis zum 16. März 2007 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, bei der o.a. Wahlbehörde einzulegen.

4. Wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, geht bis spätestens 03. März 2007 eine Wahlbenachrichtigung zu.

5. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Der Wahlschein wird von der Wahlbehörde erteilt. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie sind zulässig. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine werden frühestens ab dem 09. März 2007 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, Zimmer E.04, während der o.a. Dienststunden erteilt. Sie können bis zum 30. März 2007, 18:00 Uhr, beantragt werden.

In den Fällen des Punktes 5, Buchstaben a und b können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die wahlberechtigte Person durch Briefwahl wählen will, sind dem Wahlschein ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher Wahlumschlag, ein amtlicher Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl beizufügen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter in dessen Wahlgebiet

der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel enthalten.

Dies wird gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgK-WahlV) i.V.m. §§ 23, 24, 25 und 44 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stahnsdorf, 06. Februar 2007

Enser  
Bürgermeister

**Gemeinde Stahnsdorf**

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles  
Sputendorf am 01. April 2007  
– Feststellung und Zulassung der Bewerber –**

Die Wahlleiterin gibt bekannt:

Am 22. Februar 2007 hat der Wahlausschuss der Gemeinde Stahnsdorf in seiner öffentlichen Sitzung folgende Bewerber für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Sputendorf am 01. April 2007 festgestellt:

**– Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Sputendorf –**

**Kandidaten der Wählergruppe „Wir Vier“ (Wir Vier)**

Schöttler, Klaus-Peter	Pensionär	Lärchenring 23
Heinrich, Janine	Einkäuferin	Lärchenring 9
Koch, Klaus-Dieter	Angestellter	Wilhelm-Pieck-Str. 22
Langner, Sebastian	Installateur	Wilhelm-Pieck-Str. 20

Stahnsdorf, 23. Februar 2007

gez. Grochla  
Wahlleiterin

**Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen der  
Sitzung Nr. 01/2007 der Gemeindevertretung  
Stahnsdorf (GVS) am 15.02.2007  
– öffentlicher Teil –**

öffentlich behandelt:

**Beschluss Nr. 07/001**

**Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Lindenstraße“ (Fassung Dezember 2006/Januar 2007) in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde**

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098) zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Lindenstraße“ in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde beschlossen. Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 6 „Lindenstraße“ in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde bis zum 29. Dezember 2006 vorgebrachten Anregungen privater Personen sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Stahnsdorf geprüft und mit folgendem Ergebnis gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen:

- siehe Anlage der DS 07/001-1. Änderung Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.



## Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 1 Abs.1 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV – vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) wird die vorliegende – **Anlage der DS 07/001-1, Änderung Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Beschluss Nr. 07/001 – als Ersatzbekanntmachung** im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf, öffentlich bekannt gemacht.

Die – **Anlage der DS 07/001-1, Änderung Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Beschluss Nr. 07/001** – liegt gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Stahnsdorf als Ersatzbekanntmachung im Dienstgebäude der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf in der Bauverwaltung, Raum D 01 **vom 05.03.2007 bis einschließlich 19.03.2007** zu jedermann Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Dienststunden sind:

Montag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	von 8.00–12.00 Uhr.

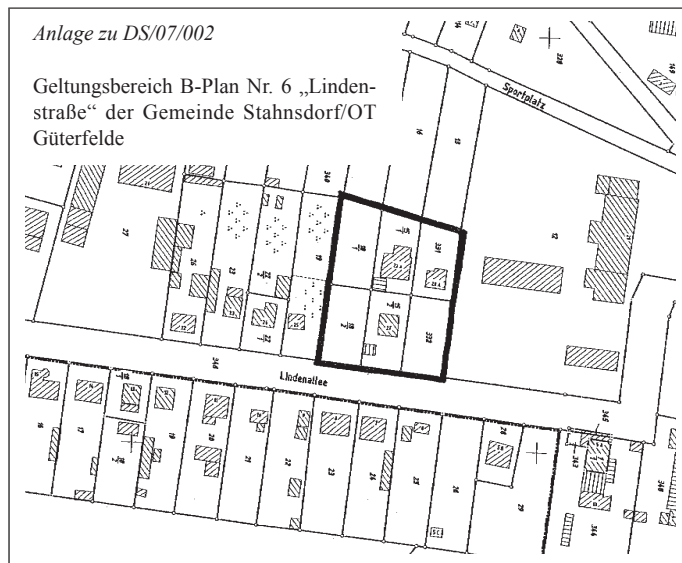
Stahnsdorf, 16.02.2007  
gez. Enser, Bürgermeister

### Beschluss Nr. 07/002

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lindenstraße“ in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde – Fassung April 1993 (Flur 6, Flurstücke 15/1, 15/2, 18/1, 18/2, 331 und 332)**

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lindenstraße“ (nach der Gemeindegebietsreform umbenannt in „Lindenallee“) in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde – Fassung April 1993 (Flur 6, Flurstücke 15/1, 15/2, 18/1, 18/2, 331 und 332) beschlossen.

Anlage: Kartenauszug mit Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Lindenstraße“



### Beschluss Nr. 07/003

**Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wohnbebauung an der Großbeerenstraße“ (Fassung Dezember 2006) in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde**

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098) zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wohnbebauung an der Großbeerenstraße“ in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde beschlossen.

Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wohnbebauung an der Großbeerenstraße“ in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde bis zum 29. Dezember 2006 vorgebrachten Anregungen privater Personen sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Stahnsdorf geprüft und mit folgendem Ergebnis gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen:

- siehe Anlage der DS 07/003 Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 1 Abs.1 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV – vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) wird die vorliegende – **Anlage der DS 07/003 Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Beschluss Nr. 07/003 – als Ersatzbekanntmachung** im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf, öffentlich bekannt gemacht.

Die – **Anlage der DS 07/003 Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Beschluss Nr. 07/003** – liegt gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Stahnsdorf als Ersatzbekanntmachung im Dienstgebäude der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf in der Bauverwaltung, Raum D 01 **vom 05.03.2007 bis einschließlich 19.03.2007** zu jedermann Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Dienststunden sind:

Montag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	von 8.00–12.00 Uhr.

Stahnsdorf, 16.02.2007  
gez. Enser, Bürgermeister

### Beschluss Nr. 07/004

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung an der Großbeerenstraße“ in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde – Fassung März 1999 (Flur 1, Flurstück 698)**

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wohnbebauung an der Großbeerenstraße“ in der Gemeinde Stahnsdorf/OT Güterfelde – Fassung März 1999 (Flur 1, Flurstück 698) beschlossen.

Anlage:

Kartenauszug mit Geltungsbereich des B-Planes Nr. 17 „Wohnbebauung an der Großbeerenstraße“



### Beschluss Nr. 07/005

**Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken, welche im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ der Gemeinde Stahnsdorf (Fassung März 2006) vorgebracht wurden**

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. September 2006 (BGBl. I S. 2098) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ der Gemeinde Stahnsdorf (Fassung Dezember 2006) beschlossen.

Die während der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ der Gemeinde Stahnsdorf (Fassung März 2006) bis zum 14.06.2006 vorgebrachten Anregungen privater Personen sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Stahnsdorf geprüft und mit folgendem Ergebnis gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen:

- siehe Anlage der DS 07/005 Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen sowie die Träger öffentlicher Belange die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

### Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 1 Abs.1 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV – vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) wird die vorliegende – **Anlage der DS 07/005 Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Beschluss Nr. 07/005** – als Ersatzbekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf, öffentlich bekannt gemacht.

Die – **Anlage der DS 07/005 Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Beschluss Nr. 07/005** – liegt gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Stahnsdorf als Ersatzbekanntmachung im Dienstgebäude der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf in der Bauverwaltung, Raum D 01 vom **05.03.2007 bis einschließlich 19.03.2007** zu jedermann Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Dienststunden sind:

Montag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	von 8.00–12.00 Uhr.

Stahnsdorf, 16.02.2007  
gez. Enser, Bürgermeister

#### Beschluss Nr. 07/006

#### Beschluss über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ der Gemeinde Stahnsdorf (Fassung Dezember 2006)

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 den Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ in der Fassung Dezember 2006 beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ in der Fassung Dezember 2006 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. September 2006 (BGBl. I S. 2098) öffentlich auszulegen. Die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Anlage  
Planzeichnung einschließlich Begründung in der Fassung Dezember 2006



### Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 1 Abs.1 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV – vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) wird die vorliegende **Anlage Planzeichnung einschließlich Begründung in der Fassung Dezember 2006 zum Beschluss Nr. 07/006 vom 15.02.2007 als Ersatzbekanntmachung** im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf, öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage Planzeichnung einschließlich Begründung in der Fassung Dezember 2006 zum Beschluss Nr. 07/006 vom 15.02.2007 liegt gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Stahnsdorf als Ersatzbekanntmachung im Dienstgebäude der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf in der Bauverwaltung, Raum D 01 vom **05.03.2007 bis einschließlich 19.03.2007** zu jedermann Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Dienststunden sind:

Montag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	von 8.00–12.00 Uhr.

Stahnsdorf, 16. Februar 2007  
gez. Enser, Bürgermeister

#### Beschluss Nr. 07/022

#### Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung)

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung) beschlossen.

Anlage:

Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung)

### Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr.11], S.170) i.V.m. § 90 SGB VIII vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S.1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S.477), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 durch das zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze (BGBl. I S.1188) und § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des XIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) hat die Gemeindevertretung mit Beschluss Nr. 07/022 in ihrer Sitzung am 15. Februar 2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gültigkeit

Diese Satzung gilt in allen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Stahnsdorf sowie für Tagespflegestellen (nachfolgend Kindertagesbetreuung genannt) sowie in den Fällen der gegenseitigen Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin und der Gemeinde Stahnsdorf.

#### § 2 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten im Sinne § 7 Abs. 1 SGB VIII gemäß § 17 Kita-Gesetz ein monatlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, dem Alter, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie und der täglich regelmäßigen Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesbetreuung gestaffelt.
- (3) Es gelten folgende Definitionen:
  - Hortkinder sind Kinder im Grundschulalter
  - Kindergartenkinder sind Kinder ab dem Monat, in dem das vierte Lebensjahr beginnt bis zum Schuleintritt
  - Krippenkinder sind Kinder bis zum Ende des Vormonats des vollendetem dritten Lebensjahr, unabhängig davon, ob sie bereits im Kindergarten oder in einer altersgemischten Gruppe betreut werden.
  - Unterhaltsberechtig sind alle Kinder im Haushalt des Beitragspflichtigen, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Kinder, die die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen, die aber vorübergehend durch eine Ausbildung einen anderen Wohnort haben, zählen auch zu den unterhaltsberechtigten Kindern der Familie.
- (4) Wechsel Kindergarten zum Hort  
In dem Monat, in dem das Kind von dem Kindergarten in den Hort wechselt, ist der Beitrag für die Einrichtung zu zahlen, die das Kind in diesem Monat überwiegend in Anspruch nimmt.



**§ 3 Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht zu dem im Betreuungsvertrag festgelegten Zeitpunkt.

(2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten nach § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz.

Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(3) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen ersten Monat erhoben. Hierbei wird der Monat zu 21 Tagen gerechnet.

(4) Der Beitrag wird für 12 Monate im Kalenderjahr erhoben.

Eine Erstattung des Beitrages bei Krankheits- und/oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes erfolgt nicht.

In Härtefällen können die Beitragspflichtigen auf schriftlichen Antrag von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

Der Beitrag ist bis zum 1. des Monats zu entrichten.

(5) In Ausnahmefällen können Kinder bei vorhandener Kapazität über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden. Vor Inanspruchnahme der Betreuungsleistung ist eine Vereinbarung mit der Gemeinde Stahnsdorf abzuschließen. Es sind 50 v. H. des Gastkindbeitrages gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

**§ 4 Beitrag**

(1) Der Beitrag wird entsprechend der Gebührenordnung nach Anlage 1 erhoben.

(2) Für Pflegekinder/Heimkinder wird ein monatlicher Beitrag entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

(3) Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit, gegenüber der Gemeinde Stahnsdorf ihre Einkommensnachweise vorzulegen, ist der entsprechende Höchstbeitrag zu entrichten.

(4) Der Beitrag wird mit Gebührenbescheid festgesetzt.

**§ 5 Gastkinder**

(1) Auf Antrag können Gastkinder in begründeten Ausnahmefällen bei freier Kapazität zeitweise in die Tageseinrichtung aufgenommen werden. Voraussetzung ist der Abschluss eines befristeten Vertrages mit der Gemeinde Stahnsdorf. Es wird ein Tagessatz gemäß Gebührenordnung erhoben.

(2) Kinder, die keinen Rechtsanspruch haben, können in Kindertagesstätten bei freier Kapazität betreut werden. Es ist ein entsprechender Beitrag gemäß Gebührenordnung zu zahlen.

**§ 6 Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Bruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG), die die Personensorgeberechtigten in dem Kalenderjahr erzielt haben, in dem der Beitrag festgesetzt wird. Dazu zählen:

- (a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttolohn einschließlich Sonderzuwendungen, wie z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld u.a.), abzüglich Werbungskosten in tatsächlich nachgewiesener Höhe, ohne besonderen Nachweis jedoch mindestens den Pauschbetrag gemäß EStG.
- (b) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit einschließlich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft nach Selbsteinschätzung bzw. Einkommensteuerbescheid.
- (c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- (d) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- (e) Sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EstG., Geldleistungen nach den Sozialgesetzen im Sinne Sozialgesetzbuch, Erstes Buch, Artikel I, Zweiter Teil (z. Bsp. Leistungen der Arbeitsförderung, Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wie Altersrente u. a. einschließlich Alterssicherung der Landwirte, Wohngeld sowie weitere Sozialleistungen, wie etwas Leistungen nach dem BAFöG).

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz u. a., Unterhaltsleistungen für Personensorgeberechtigte.

(2) Nicht dem Haushalt angehörige unterhaltsberechtigte Kinder wirken sich dadurch beitragsmindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgezogen werden.

(3) Das Einkommen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung ist zunächst durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres nachzuweisen, wobei – sobald der Einkommensteuerbescheid für das laufende Kalenderjahr vorliegt – eine endgültige Festsetzung des Betrages auf Grundlage dieses Steuerbescheides erfolgt.

Steht das Einkommen des Vorjahres noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Festsetzung der Beitrag vorläufig auf Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des laufenden Jahres zu bemessen.

Sofern kein Einkommensteuerbescheid vorliegt oder kein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wurde, ist das Einkommen durch andere geeignete Unterlagen (wie z. Bsp. Bescheide, Lohnsteuerkarte, Lohnabrechnung, Jahreszusammenfassung des Arbeitsamtes usw.) nachzuweisen.

Einkommen, das sich nicht aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt, ist ebenfalls durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich geringer oder höher ist als das im Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr festgestellte Einkommen. In diesen Fällen ergeht ebenfalls ein vorläufiger Beitragsbescheid.

(5) Die positiven Einkünfte eines Personensorgeberechtigten werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Personensorgeberechtigten verrechnet. Negative Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit einer anderen verrechnet.

**§ 7 Verfahren in den Fällen der gegenseitigen Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin und der Gemeinde Stahnsdorf**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist von den Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII gem. § 17 Kita-Gesetz kein monatlicher Beitrag zu entrichten, wenn deren Kinder einen Anspruch auf Förderung in einer im Land Berlin gelegenen Tageseinrichtung haben und in einer Tageseinrichtung (Kindertagesstätte der Gemeinde Stahnsdorf oder Tagespflegestellen) der Gemeinde Stahnsdorf betreut werden. In den Fällen ergeht – soweit das Jugendamt des Bezirkes des Landes Berlin, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, – den Anspruch und den Bedarf festgestellt hat und sich die Gemeinde Stahnsdorf mit dem vor bezeichneten Jugendamt über die Kostenbeteiligung geeinigt hat, ein Aufnahmebescheid, der zum Besuch einer Tageseinrichtung der Gemeinde Stahnsdorf berechtigt.

(2) In den Fällen, in denen ein Kind einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Stahnsdorf hat, jedoch in einer Tageseinrichtung, die im Land Berlin gelegen ist, betreut werden soll, verbleibt es bei der in § 2 Abs. 1 festgelegten Verpflichtung der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII, gem. § 17 Kita-Gesetz einen monatlichen Beitrag entsprechend dieser Satzung zu entrichten. In den Fällen erläßt die Gemeinde Stahnsdorf einen Leistungsbescheid der den Anspruch auf Förderung und dessen Umfang feststellt und verpflichtet sich gegenüber dem Jugendamt des Bezirkes des Landes Berlin, in dem das Kind betreut werden soll, zur Übernahme der Kosten in Höhe des jeweiligen einschlägigen Kostensatzes des Landes Berlin.

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einschließlich der Anlage 1 am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle und die Kostenbeteiligung der Gemeinde an der Tagespflegestelle (Kita-Satzung) – Beschluss Nr. 04/134 vom 09. Dezember 2004 außer Kraft.

Stahnsdorf, 15. Februar 2007

gez. Enser, Bürgermeister

**Anlage 1**

**der Satzung über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung)**

**Gebührenordnung der Gemeinde Stahnsdorf****1. Allgemeines**

Die monatliche Grundsumme des Beitrages der Personensorgeberechtigten an der Betreuung beträgt bei einem Zwölftel des Jahreseinkommens

bis 1500 EUR .....	2,5 %
ab 1501 EUR bis 2.500 EUR .....	3,0 %
ab 2501 EUR .....	3,5 %

Die errechneten Beträge werden auf volle EUR gerundet.

Sie erhöhen bzw. verringern sich nach den Kriterien der Abschnitte 2, 3 und 5.

**2. Berechnung nach dem Alter des Kindes (Betreuungsaufwand)**

(bezogen auf die Grundsumme)

Hortkinder.....	50 %
Kindergartenkinder.....	100 %
Krippenkinder.....	150 %

**3. Berechnung nach der täglichen regelmäßigen Anwesenheit des Kindes (von Ziffer 2)**

Hortkinder .....	bis zu 4 Stunden .....	100 %
	über 4 Stunden .....	120 %

Krippen- und Kindergartenkinder	
bis zu 6 Stunden .....	90 %
bis zu 9 Stunden .....	100 %
über 9 Stunden .....	110 %

Wird ein Kind über die Öffnungszeit oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, wird je angefangene 30 Minuten ein Beitrag von 8,00 EUR erhoben. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung dieses Beitrages abgesehen werden. In Fällen, in denen die Überschreitung der Betreuungs- oder Öffnungszeit vom Träger verursacht wird, ist dieser Beitrag nicht zu erheben.

**4. Höchstbeitrag**

Der monatliche Beitrag beträgt jedoch höchstens:

für Hortkinder .....	100,00 EUR
für Kindergartenkinder .....	200,00 EUR
für Krippenkinder .....	350,00 EUR
für Krippenkinder in Tagespflegestellen .....	323,00 EUR

Der Höchstbeitrag kann sich verringern nach Abschnitt 5.

**5. Soziale Staffelung nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten**

**Kinder der Familie**  
(von Ziffer 3 bzw. Ziffer 4)

bei einem Kind .....	100 %
bei zwei Kindern .....	je Kind 85 %
bei drei Kindern .....	je Kind 70 %
bei vier Kindern .....	je Kind 55 %
bei fünf Kindern .....	je Kind 40 %
bei sechs und mehr Kindern .....	je Kind 30 %

**6. Mindestbeitrag**

Für jedes Kind ist ein Mindestbeitrag ohne weitere Ermäßigung pro Monat zu entrichten:

für Hortkinder.....	5,00 EUR
für Kindergartenkinder.....	10,00 EUR
für Krippenkinder.....	15,00 EUR

**7. Beitrag pro Monat für Pflegekinder/Heimkinder**

für Hortkinder.....	49,00 EUR
für Kindergartenkinder.....	98,00 EUR
für Krippenkinder.....	141,00 EUR

Der Beitrag kann sich nach Ziffer 3 verringern bzw. erhöhen.

**8. Beitrag pro Tag für Gastkinder**

ohne Rechtsanspruch

für Hortkinder .....	10,00 EUR
für Kindergartenkinder.....	15,00 EUR
für Krippenkinder.....	20,00 EUR

mit Rechtsanspruch

für Hortkinder .....	5,00 EUR
für Kindergartenkinder.....	7,50 EUR
für Krippenkinder.....	10,00 EUR

**9. Betreuung von Kindern ohne Rechtsanspruch**

Der nach den Abschnitten 1 bis 5 errechnete Beitrag erhöht sich um 20 v. H..

**Bekanntmachungsanordnung**

Entsprechend § 1 Abs.1 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV – vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) wird der vorliegende Beschluss über die **Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung)** im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf, öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stahnsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Stahnsdorf, 15. Februar 2007  
gez. Enser, Bürgermeister

**Beschluss Nr. 07/023**

**Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte**  
Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte beschlossen.

Anlage

Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte

**Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte**

Gemäß den §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S. 74, 86 i.V.m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des XIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) hat die Gemeindevertretung mit Beschluss Nr. 07/023 in ihrer Sitzung am 15. Februar 2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- 1.1. Diese Satzung gilt in allen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Stahnsdorf und in den Fällen der gegenseitigen Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin und der Gemeinde Stahnsdorf.
- 1.2. Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Verpflegungskostenbeitrag) von den Personensorgeberechtigten erhoben. Der Verpflegungskostenbeitrag ist jeweils zum 1. Werktag eines Monats fällig.
- 1.3. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte vor dem 15. Kalendertag eines Monats, entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungskostenbeitrages in dem Monat der Aufnahme des Kindes; erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte zu einem späteren Zeitpunkt entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungskostenbeitrages am 1. Kalendertag des auf die Aufnahme des Kindes folgenden Monats.
- 1.4. Der Verpflegungskostenbeitrag wird 12 Monate im Kalenderjahr erhoben. In der Höhe des Verpflegungskostenbeitrages ist eine durchschnittliche Anwesenheitszeit von 80 % der Kinder in der Kindertagesstätte im Kalenderjahr berücksichtigt.

**§ 2 Umfang der Verpflegung**

- 2.1. Für Krippen- und Kindergartenkinder wird eine Mittagsmahlzeit angeboten.
- 2.2. Für Gastkinder im Grundschulalter (Hortkinder) wird eine Mittagessmahlzeit angeboten.

**§ 3 Verpflegungskostenbeitrag**

- 3.1. Der Verpflegungskostenbeitrag beträgt pauschal 25,00 EUR/monatlich je Kind.
- 3.2. Der Verpflegungskostenbeitrag für Gastkinder beträgt pauschal 1,50 EUR/täglich je Gastkind.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle – Beschluss Nr.04/135 vom 09. Dezember 2004 außer Kraft.

Stahnsdorf, 15. Februar 2007  
gez. Enser, Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Entsprechend § 1 Abs.1 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV – vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) wird der vorliegende Beschluss über die **Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte** im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf, öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen

worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stahnsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Stahnsdorf, 15. Februar 2007  
gez. Enser, Bürgermeister

#### Beschluss Nr. 07/024

**Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über Grundlagen, Erlaubnis und Qualität der Tagespflege und die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen**  
Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über Grundlagen, Erlaubnis und Qualität der Tagespflege und die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen beschlossen.

#### Anlage

Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über Grundlagen, Erlaubnis und Qualität der Tagespflege und die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen

### Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über Grundlagen, Erlaubnis und Qualität der Tagespflege und die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr.11], S.170) i.V.m. § 90 SGB VIII vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S.1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S.477), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 durch das zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze (BGBl. I S.1188), § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des XIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Stahnsdorf und dem Landkreis Potsdam – Mittelmark vom 24.09.2004/13.10.2004 hat die Gemeindevertretung mit Beschluss Nr. 07/024 in ihrer Sitzung am 15. Februar 2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Tagespflegepersonen, die Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Stahnsdorf betreuen.

#### § 2

##### Grundlagen, Erlaubnis und Qualität der Kindertagespflege

Grundlagen, Erlaubnis und Qualität der Kindertagespflege richten sich nach der jeweils geltenden Richtlinie des Landkreises Potsdam – Mittelmark zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam – Mittelmark, Teil 1, Grundlagen, Erlaubnis, Qualität.

#### § 3

##### Entgelt der Tagespflegeperson

Das Entgelt der Tagespflegeperson richtet sich nach der jeweils geltenden Richtlinie des Landkreises Potsdam – Mittelmark zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam – Mittelmark, Teil 2, Finanzierung. Die Festsetzung des Entgeltes erfolgt durch Bescheid.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Stahnsdorf, 15. Februar 2007  
gez. Enser, Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 1 Abs.1 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV – vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) wird der vorliegende Beschluss über die **Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über Grundlagen, Erlaubnis und Qualität der Tagespflege und die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen** im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf, öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der

Satzung gegenüber der Gemeinde Stahnsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Stahnsdorf, 15. Februar 2007  
gez. Enser, Bürgermeister

### Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse der Sitzung Nr. 01/2007 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 15.02.2007 – öffentlicher Teil –

öffentlich behandelt:

#### Beschluss Nr. 07/014

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 beschlossen, den Neubau einer „Freizeit- und Begegnungsstätte an der Bäke“ auf der Basis des baurechtlichen Vorbescheides vom 15.05.2006 des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf dem Standort Poststraße 2 im Bäketal zu errichten.

#### Beschluss Nr. 07/021

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 als weitere Vorauszahlung die außerplanmäßige Ausgabe unter der Haushaltsstelle 7910-940 000 – Baumaßnahmen Gewerbegebiet Stahnsdorf – in Höhe von 270.000,00 EUR für den Bau der Planstraße „D“ (Fortsetzungsmaßnahme gem. § 79 Abs.2 Nr. 3 der GO) beschlossen.

Die Deckung im Haushaltsjahr 2007 erfolgt in gleicher Höhe aus der Haushaltsstelle 9000-310 000 – Entnahme aus der Rücklage –.

Die endgültige Deckung erfolgt im Haushaltsjahr 2008 auf der Grundlage der zweckgebundenen Zuwendung durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

#### Beschluss Nr. 07/026

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die außerplanmäßige Ausgabe als Fortsetzungsmaßnahme gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 3 GO unter der Haushaltsstelle 5600-940200 – Baumaßnahmen Stahnsdorf Ort, neue Sporthalle – in Höhe von 250.000,00 EUR für die Fertigstellung des Neubaus der Zweifeld – Sporthalle mit Mensa und der zugehörigen Außenanlagen beschlossen.

Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe aus der Haushaltsstelle 9000-310 000 – Entnahme aus der Rücklage –.

#### Beschluss Nr. 07/027

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 für die Resterschließung des B-Plans 1b „Quermathe/Grüner Weg“ die außerplanmäßige Ausgabe als Fortsetzungsmaßnahme gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 3 GO unter der Haushaltsstelle 7910-940 000 – Baumaßnahmen Gewerbegebiet Stahnsdorf – in Höhe von 1.400.000,00 EUR beschlossen.

Die Deckung im Haushaltsjahr 2007 erfolgt in Höhe von 864.500,00 EUR aus der Haushaltsstelle 7910 361 000 – Zuweisung von Fördermitteln und in Höhe von 535.500,00 EUR aus der Haushaltsstelle 9000-310 000 – Entnahme aus der Rücklage –.

#### Beschluss Nr. 07/028

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 auf der Grundlage des § 31 (2) BauGB i. V. mit § 60 (2) BbgBO zum vorliegenden Antrag auf Befreiung von gestalterischen Festsetzungen im B-Plan Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ der Gemeinde Stahnsdorf für das Grundstück Dorfplatz 17 folgendes beschlossen:

- der Befreiung von der Festsetzung Nr. 1.3  
– Die Traufhöhe der Hauptgebäude (traufseitiger Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerks mit der Oberkante) ist max. 6,00 m über der mittleren Geländeoberfläche auszubilden. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Höhe des vom Gebäude überdeckten Geländes.  
– wird zugestimmt,
- der Befreiung von der Festsetzung Nr. 5.1 – Satteldächer müssen eine Neigung zwischen 35 und 42 Grad zur Waagerechten aufweisen. Bei Änderung vorhandener Dachflächen ist eine Abweichung von bis zu 5 Grad zulässig.  
– wird zugestimmt.

Der Antragsteller beantragt für die Realisierung des beantragten Vorhabens die Gestattung einer Traufhöhe von 7,35 m über OK Gelände und einer Dachneigung von 24 Grad.

Anlage 1 – Antrag vom 25.11.2006  
Anlage 2 – Straßenansicht



**Beschluss Nr. 07/030**

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 beschlossen, sie nimmt die gemäß § 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister am 07.02.2007 festgestellte Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Kenntnis.  
Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 beschlossen, die Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam – Mittelmark zur Prüfung zu übergeben.

**Beschluss Nr. 07/031**

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die außerplanmäßige Ausgabe unter der Haushaltsstelle 6900 - 940000 – Baumaßnahmen OT Güterfelde, (Haussee) – in Höhe von 7.500,00 EUR für die Abarbeitung der Auflagen gemäß Widerspruchsbescheid vom 20.11.2006 beschlossen.  
Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe aus der Haushaltsstelle 9000-361 000 – Investive Schlüsselzuweisung.

**Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse der Sitzung Nr. 01/2007 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 15.02.2007 – nichtöffentlicher Teil –**

nichtöffentlich behandelt:

**Beschluss Nr. 07/015**

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 eine als Anlage beigefügte Ablösevereinbarung zu Erschließungsbeiträgen beschlossen.

**Beschluss Nr. 07/025**

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2007 beschlossen,  
1. eine Teilfläche des Grundstückes in Stahnsdorf, OT Güterfelde, Flur 2, Flurstück 43/1, mit einer Größe von ca. 630 m<sup>2</sup> nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachenRBerG –  
2. und die Restfläche mit einer Größe von ca. 713 m<sup>2</sup> zu verkaufen;  
3. die Belastung des Grundstückes mit Hypotheken und Grundschulden bis zur Höhe des Kaufpreises bereits vor der Eigentumsumschreibung zur Eintragung in das Grundbuch vor dem beurkundenden Notar zu billigen und zu beantragen;  
4. die Erwerbsnebenkosten trägt der Käufer.

**Allgemeines**

**Frühjahrsputz in der Gemeinde Stahnsdorf am 31. März 2007**

Am 31. März 2007 in der Zeit von 9.00–12.30 Uhr werden wir in Stahnsdorf den diesjährigen Frühjahrsputz durchführen. Ziel dieser Gemeinschaftsaktion soll es sein, das Erscheinungsbild der Gemeinde zu verbessern. Von der Verwaltung wurde in diesem Jahr hierzu folgender Bereich ausgewählt:

**Dorfplatz, Denkmal Grünfläche und angrenzendes Straßenbegleitgrün.**

Treffpunkt: **Dorfteich**                      Uhrzeit: **9.00 Uhr**

An dem genannten Treffpunkt wird die erforderliche Anleitung gegeben. Arbeitsmittel stehen nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. Deshalb ist das Mitbringen eigener Gerätschaften sehr wünschenswert.

Wir rufen hiermit alle Bürgerinnen und Bürger der gesamten Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile auf, an oder um diesen Tag herum, unabhängig von der genannten Gemeinschaftsaktion, in Ihren Wohngebieten bzw. Wohnanlagen selbständige Säuberungsaktivitäten zu organisieren und durchzuführen. Angesprochen und aufgerufen, diesen Frühjahrsputz mit eigenen Aktivitäten zu unterstützen, sind hierbei auch die ortsansässigen kommunalen bzw. privaten Wohnungsgesellschaften.

Wir hoffen auf ein gutes Gelingen

Der Bürgermeister

**Immobilienangebote der Gemeinde Stahnsdorf**

Die Immobilienangebote der Gemeinde Stahnsdorf finden Sie im Internet unter [www.stahnsdorf.de](http://www.stahnsdorf.de).

Ihre Anfragen und Angebote richten Sie bitte an die  
**Gemeinde Stahnsdorf**  
**Bereich Liegenschaften**  
**Annastraße 3**  
**14532 Stahnsdorf**  
(Gemeinde Stahnsdorf, Bereich Liegenschaften; Frau Mayer oder Frau Michaylow – Telefon: 0 33 29/64 65 09 oder 0 33 29/64 65 08).

**Sitzungstermine der Gemeinde Stahnsdorf im März 2007**

wenn nicht anders genannt  
in 14532 Stahnsdorf, Gemeindezentrum - Annastraße 3

**Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**  
**06.03.2007** 18:15 Uhr

**Finanz-, Wirtschaft- und Vergabeausschuss**  
**13.03.2007** 18:15 Uhr

**Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport**  
Grundschule "Heinrich-Zille", Friedrich-Naumann-Straße 74  
**20.03.2007** 18:15 Uhr

**Ortsbeirat im Ortsteil Schenkenhorst**  
Gemeinderaum Schenkenhorst, Dorfstraße 26  
**21.03.2007** 19:00 Uhr

**Ortsbeirat im Ortsteil Güterfelde**  
Bürgerhaus Güterfelde, Berliner Straße 3  
**28.03.2007** 19:00 Uhr

**Haushaltseckdaten – Klausur 2008 der Gemeindevertretung der Gemeinde Stahnsdorf**  
**29.03.2007** 17:00 Uhr

**Hauptausschuss der Gemeindevertretung**  
**29.03.2007** 18:30 Uhr

**Regionale Sitzungstermine**

Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Der Teltow“  
**KAT 07.03.2007** 18:30 Uhr  
in Kleinmachnow, Rathaus, Adolf-Grimme-Ring 10

**Der Tag des offenen Denkmals findet in diesem Jahr am Sonntag, dem 09. September 2007 statt.**

Sakralbauten stehen im Mittelpunkt des diesjährigen Tages des offenen Denkmals. Das bundesweite Schwerpunktthema 2007 „Orte der Einkehr und des Gebets – Historische Sakralbauten“ bietet wieder viele Möglichkeiten, historische Bauten und Bodendenkmale unter neuen Gesichtspunkten zu präsentieren. Neben Kirchen, Klöstern oder Synagogen, die heute oft nur zu Gottesdiensten zugänglich sind, sollen auch historische Gebäude gezeigt werden, deren Bezug zum Thema etwas weiter gefasst ist: Wegekreuze, archäologische Ausgrabungen von Stätten mit kultisch-religiösem Hintergrund, Denkmale entlang von Pilgerwegen, Spitäler, Schulen, Stifte, die auf kirchliche Gründer und Erbauer zurückgehen und, und, und....

Anmeldungen und Materialbestellungen können im Internet vorgenommen werden, wo unter [www.tagt-des-offenen-denkmals.de](http://www.tagt-des-offenen-denkmals.de) entsprechende Formulare zur Verfügung stehen.

**Einsendeschluss für den Tag des offenen Denkmals ist der 31. Mai 2007.**